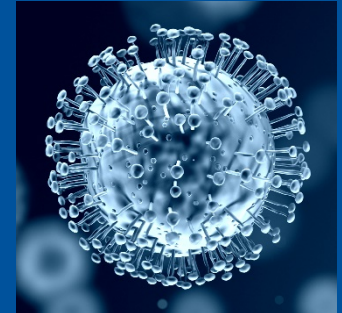


Fachinformation

Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche "Bühnen und Studios"

im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb



Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt **und die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes ergänzt werden.**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich z. B. in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt. Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Des Weiteren ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Sie gilt zunächst befristet bis zum 15. März 2021. Die weiteren Arbeitsschutzverordnungen, weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben davon unberührt. Die Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung sind in dieser Handlungshilfe berücksichtigt und es werden geeignete Schutzmaßnahmen beschrieben.

Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben- und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung für die Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.** Bei abweichenden Regelungen (z. B. der Bundesländer) wird zur Risikominimierung empfohlen, die weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Ballett, Tanz, Artistik),
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Studiobetrieb und Veranstaltungen von und mit Rundfunkunternehmen**
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte),
- **Technik** (Bühne, Beleuchtung, Ton, Video)
- **Besucherservice** (Ticketverkauf, Empfang, Einlasskontrolle, Platzanweiser, Garderobe)
- **Ausstellungen und Tagungen**
- **Administration** (Personalwesen, Personalvertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Produktionsplanung der Sparten, künstlerisches Betriebsbüro, Disponenten, Sponsoring, Marketing, Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Medienabteilung, Fotografen, Theaterpädagogik, Bürodienste, Materialfundus, Möbellager, Transporte, Reinigung, Unterhaltung, Wartung)

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund **notwendiger Kontaktbeschränkungen** bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Epidemie sind nicht mehr alle vor und während der Epidemie geplanten Konzepte und Produktionen, wie vereinbart, zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für den Umgang und die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. **Die Mindestanforderungen zu Abstand, Mindestflächen, Lüftung und zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung sowie Mund-Nase-Schutz sind einzuhalten.** Bei einem als hoch einzuschätzendem Infektionsrisiko ist der Proben- und Vorstellungsbetrieb **auf das betrieblich zwingend notwendige Maß zu limitieren.** Zur Einschätzung des Infektionsrisikos kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, die dem aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu Covid-19 zu entnehmen ist, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Der Unternehmer/die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (z. B. Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund-Nase-Schutz und FFP2-Masken) erhalten.

Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse zu konzipieren, die für die Situation der SARS-CoV-2-Epidemie geeignet sind. Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einhalten. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes oder der Mindestfläche. Wenn die Einhaltung dieser Vorgaben nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

In Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt zusätzliche über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für die davon betroffenen Personengruppen der szenischen Darstellung (z.B. Ballett und Tanz, Musikdarbietung, Schauspiel) zu treffen und in einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept festzulegen.

Dieses Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (z. B. Ballett und Tanz, vergleiche VBG Handlungshilfe zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Das Gesamtkonzept ist regelmäßig auf seine Umsetzung und Aktualität unter Mitwirkung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel anzuwenden. Dieses Dokument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Personen aus den Risikogruppen sollen FFP2- Masken tragen, wo ein Mund-Nase-Schutz erforderlich ist. Zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten gibt es eine arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Die Anforderungen an die Arbeitsmedizinische Prävention sind in Abschnitt 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt.

Da ein absoluter Risikoausschluss derzeit nicht gewährleistet werden kann, sollten alle Beteiligten auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Regelung entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß sie sich möglichen Expositionssituationen aussetzen bereit sind. Dieser Grundsatz entstammt den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermmedizin (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Hierzu wird eine innerbetriebliche Regelung (z. B. Betriebsvereinbarung) empfohlen.

Pandemieverursachte Faktoren und Interessenskonflikte können bei den Beschäftigten zu verstärkten psychischen Belastungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die psychischen Belastungen erfasst und Maßnahmen festlegt. Hilfe dazu findet sich

in der Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 –Psychische Belastungen durch Corona bei der Arbeit minimieren (siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Maßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen (sowie mit Covid-19-Erkrankten, Reiserückkehrer/innen und Gastkünstler/innen aus Risikogebieten) ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung beziehungsweise mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist diesen das hausinterne Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchesters/Gastensembles verantwortliche Person erstellt das Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble. Dieses Maßnahmenkonzept muss mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen, wie in dieser Handlungshilfe beschrieben; siehe Seite 1, „Allgemeines“.
Bei einem Gastorchester/Gastensemble kann im Einzelfall durch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastspielhauses verantwortliche Person geprüft werden, ob das Schutzziel auch durch die Erfüllung eines gleichwertigen Maßnahmenkonzeptes des Herkunftslandes, z. B. eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder deren assoziierten Staaten (Island, Norwegen, Schweiz) erreicht werden kann.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen. Der Unternehmer hat den Beschäftigten anzubieten, dafür geeignete Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, „Hust- und Niesetikette“, Abstand) unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mit Unterschrift des Unterweisenden und des Unterwiesenen dokumentiert werden. Hierzu siehe auch Abschnitt 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können z. B. Abtrennungen aus transparentem Material (Schutzscheiben oder Schutzfolien) oder auch ein Monitoring durch Testungen sein. Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können, oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Zudem sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einsatz von Trennwänden (z. B. Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Hierzu siehe Abschnitt 4.2.1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.
- Räume sollen mit der dafür maximal zulässigen Personenzahl gekennzeichnet sein, insbesondere Maske, Garderobe und Aufenthaltsbereiche.
- Oberflächen der Betriebsmittel und Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

Lüftung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Hierzu sind die Anforderungen des Abschnitts 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel einzuhalten. Durch verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Verlängerung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Qualität der Lüftung kann durch Messung der CO₂-Konzentration überprüft werden. CO₂ wird vom Menschen ausgeatmet und wird als Indiz für die Raumluftqualität angesehen. Mit einer niedrigen CO₂ Konzentration in der Raumluft kann eine wirkungsvolle Lüftung nachgewiesen werden. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel. Während der SARS-CoV-2-Epidemie soll dieser Wert deutlich unterschritten werden. Hierzu wird in dieser Handlungshilfe empfohlen, einen Wert von 800 ppm anzustreben.

Die CO₂-Konzentration der Raumluft kann durch einfache Messungen ermittelt werden. Alternativ lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Mit der CO₂-App der DGUV kann die optimale Zeit und Häufigkeit zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden, siehe:

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

Für größere Räume kann z.B. auch der Lüftungsrechner der BGN zur Ermittlung der Lüftungsintervalle herangezogen werden: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Zur Einhaltung der in dieser Handlungshilfe empfohlenen CO₂ Konzentration von 800 ppm ist eine ausreichende Außenluftzufuhr erforderlich. Die für einen Bereich erforderliche Außenluftzufuhr kann anhand der folgenden Tabelle eingeschätzt werden. Sie ergibt sich als Summe der Tabellenwerte für jede im Bereich anwesende Person. Personen mit unterschiedlicher körperlicher Aktivität sind dabei mit unterschiedlichen Werten zu berücksichtigen:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Außenluftzufuhr [m³/Stunde/Person]
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen, Beobachter/innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Die in der Tabelle genannten Beispiele dienen als Hilfestellung beim Einschätzen von körperlichen Aktivitäten. Vergleichbare Aktivitäten, z. B. beim instrumentalen Musizieren, sind je nach Einschätzung individuell einzuordnen. Dabei kann zwischen den Tabellenwerten interpoliert werden. Für Besucher und Zuschauer sind häufig keine separaten Lüftungsanlagen vorhanden, deshalb sind sie in die Tabelle aufgenommen worden.

Auf der Sonderseite <https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp> finden Sie allgemeine Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften sowohl für die freie als auch für die technische Lüftung.

Monitoring durch Testungen

Falls eine Unterschreitung der Mindestabstände erforderlich ist, um zum Beispiel eine szenische Darstellung eines „normalen sozialen Umgangs miteinander“ durchführen zu können, ist in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept erforderlich. In dieses Konzept sind alle Personen einzu beziehen, die die Mindestabstände unterschreiten (außer falls die Personen nicht aus einem gemeinsamen Hausstand stammen). Die Teilnahme an den Testungen ist freiwillig. Bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Teilnahme an szenischen Darstellungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes jedoch nicht erfolgen. Das Test- und Monitoringkonzept muss in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt erstellt werden und insbesondere folgendes berücksichtigen:

- Testungen müssen so frühzeitig und regelmäßig erfolgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers im Betrieb kommt.
- Es dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die keine Erkältungssymptome aufweisen (diese müssen unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben der Tätigkeit fernbleiben) und entsprechend einem Screeningprogramm auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch PCR-Verfahren getestet werden. Antigen-Schnelltests können unterstützend oder ergänzend verwendet werden.
- Vor dem erstmaligen Arbeitsbeginn muss ein negatives Ergebnis vorgelegt werden können, bei dem die Testentnahme maximal 48 Stunden zurückliegt. Für die dann beginnende regelmäßige Testung sollen zwischen den Testungen in der Regel nicht mehr als 48 Stunden liegen.
- Die Auswertung soll durch ein nach DIN EN ISO 15189:2014 akkreditiertes Prüflabor erfolgen. Die Testung kann unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards im so genannten „Poolverfahren“ erfolgen. Alle PCR-Befunde sind ärztlich zu validieren. Das Unternehmen muss die Kontaktdaten vier Wochen aufbewahren.

- Die Probenentnahme (z.B. Nasopharyngealabstrich oder Oropharyngealabstrich) mit Testdurchführung/Befundung muss durch geschultes Personal unter ärztlicher Leitung und Aufsicht erfolgen. Die Probenentnahme muss in geeigneten Räumlichkeiten unter Einhaltung der für die probennehmende Person erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgen. Hierzu siehe ABAS Empfehlungen (Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).
- Soweit Gastorchester/Gastensembles die Mindestabstände innerhalb ihrer Gruppe unterschreiten möchten, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des Gastorchesters/Gastensembles einen negativen Test vorweisen können. Die Testentnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurücklegen, bezogen auf das Ende des Gastauftritts des Orchesters/Ensembles. Der Zeitraum kann durch erneute Testungen jeweils um 48 Stunden verlängert werden.

Für szenische Darstellungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands und ggf. Körperkontakt erfordern, kann auch die Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) angewendet werden, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Szenische Darstellung

Für die szenische Darstellung gelten zusätzlich zu den bis hier beschrieben die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordert in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept, (siehe oben im Abschnitt „Maßnahmenkonzept“).

- Auf der Proben- oder Szenenfläche agierende Personen, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, haben einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 6 m einzuhalten. Der Abstand von 6 m in Sprechrichtung ist als Richtwert zu sehen, damit bei erhöhter Atemfrequenz und -volumen das Infektionsrisiko durch Aerosole hinreichend reduziert wird. Eine Verringerung dieses Richtwertes auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie z. B. verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Eine weitere Verringerung des Mindestabstandes soll nicht in Betracht gezogen werden. Das Infektionsrisiko ist dann nicht mehr hinreichend sicher reduziert.

Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m in Sprechrichtung empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Grundsätzliche Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung:
 - Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche. Pro Person sollten mindestens 20 m² Grundfläche (Orientierungswert) zur Verfügung stehen. Der Orientierungswert dient der Planung, entscheidend für die gleichzeitige Anwesenheit auf Szenenflächen sind die jeweils erforderliche Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll der oben beschriebene CO₂-Konzentration nachvollziehbar eingehalten werden.
 - Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z. B. entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben).
 - Personen, die nicht unmittelbar darstellend tätig sind (z. B. Regisseure/Regisseurinnen) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur mindestens 10 m² Grundfläche.
 - Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.

- Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt es unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, d. h. das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel hinreichend minimiert. Vorhersehbare Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen zu berücksichtigen.
- Nach der Probe bzw. der szenischen Darstellung soll im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchgeführt werden.
- Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie z. B. Handschuhtragen oder wiederkehrende Handhygiene je nach örtlichem Infektionsgeschehen notwendig.
- Durch die Verwendung von Nebel oder Stäuben, die auf Bühnen eingesetzt werden, steigt das Risiko einer Erkrankung mit dem Corona-Virus nach der aktuellen Fachmeinung nicht an. Voraussetzung ist immer, dass für ausreichenden Luftwechsel gesorgt wird. Der Einsatz sollte nur dann erfolgen, wenn die in dieser Handlungshilfe genannten Lüftungsparameter eingehalten werden. Beim Einsatz von Trockeneis ist CO₂ als Leitwert für die Wirksamkeit der Lüftung nicht mehr geeignet.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett und Tanz können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist:
https://www.tamed.eu/files/Coronakrise/Corona-Handlungshilfe_tamed_V5_23.11.2020_EV.pdf

Musikdarbietung

Für Musikdarbietung gelten zusätzlich zu den bis hier beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordert in der Regel ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept, (siehe oben im Abschnitt „Maßnahmenkonzept“):

- Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim Singen ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das Chorsingen im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermmedizin vom 13.08.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie z. B. bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.
- Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen.
 Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden.

Mund-Nase-Schutz oder FFP2 Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Nach Proben oder Vorstellung sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

Kostüme

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist geeigneter Atemschutz und Einmalhandschuhe von Schneiderin oder Schneider und anprobierender Person zu tragen (z. B. FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz).
- Hygienestandards sind beim Umgang mit Probenkostümen einzuhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie ausreichenden Atemschutz tragen (z. B. FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz).
- Für die Wäscherei kann die DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung“ sinngemäß verwendet werden.

Ankleiderinnen und Ankleider unterstützen nach Möglichkeit die Schauspielerinnen und Schauspieler beim Ankleiden. Bei Unterschreitung des Abstands wird Mund-Nase-Schutz getragen. Wenn dies aufgrund der szenischen Gegebenheiten für den/die Künstler/in nicht möglich ist, trägt der/die Ankleider/in eine FFP2-Maske und ein Gesichtsvisionier oder eine Schutzbrille.

Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der BGW für Friseurbetriebe, wie auch der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Kosmetik der BGW sinngemäß anzuwenden:

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus.html?sessionid=210BF6CDB5F98F674D088C043BBE3015#Branchen>

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html

- Gesichtsnahe Tätigkeiten, z. B. Schminken sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atemschutzmaske und Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässiges Visier.
- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung können um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_maskenbildnerei_tabellenformulare.pdf

Mikrofone

Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger u. ä. sind von den Protagonisten unter Anleitung der Techniker selbst anzulegen und zu verkabeln. Wenn dies nicht möglich ist, sind sinngemäß die persönlichen Schutzmaßnahmen aus den Abschnitten Kostüme bzw. Maske anzuwenden. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Einsatz zu wechseln. Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren, z. B. mit geeigneten Tüchern, Sprüh-/Flüssigdesinfektionsmitteln oder UV-C Entkeimungsbox.

Bühnendienste

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit. Kontaktflächen (z. B. Inspizientenpult) sind nach der Tätigkeit entsprechend den Hygieneregeln zu reinigen.

Besucherservice

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Hinweise für den Besucherservice (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst) finden sich in den Empfehlungen für die Branche Sicherheitsdienstleistungen für den Bereich Einlasskontrollen:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Ausstellungen und Tagungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Auch für diese Betriebe gilt der Hinweis, dass zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Dritten (z. B. Zuschauer, Besucher) den staatlichen Bestimmungen zu entnehmen sind.

Administration

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgende Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden:

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebaeudereinigung/>

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (BAuA): https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html
- Hinweise der VBG zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- Aktueller Lage-/Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu Covid-19:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>
- Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musiktherapie (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren:
https://dgfmm.org/fileadmin/formulare/DGfMM_Empfehlungen_Musizieren_w%C3%A4hrend_SARS_CoV2_Pandemie_Update130820.pdf
- Empfehlungen der DGUV zum infektionsschutzgerechten Lüften:
<https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>
- Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, z. B. Filmproduktion:
<https://www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen>
- Handlungshilfe der BGHM für Betriebe und Werkstattbereiche https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-fuer-Betriebe.pdf
- VBG Handlungshilfe zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportvereine_Rueckkehr_nach_COVID_19.pdf?blob=publicationFile&v=2
- VBG Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen Corona bei der Arbeit minimieren
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Psychische_Belastung_Coronavirus_2020.pdf?blob=publicationFile&v=5
- ABAS-Empfehlung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei SARS-CoV-2-Diagnostik
https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publicationFile
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html

- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13>
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen_und_Studios/DGUV_Regel_115_002_Veranstaltungs_und_Produktionsstaetten_fuer_szenische_Darstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Es gibt zurzeit sehr viele offene Fragen zu Übertragung, Erkrankungsdauer und Schutzmöglichkeiten vor dem Coronavirus, für die es noch keine hinreichend wissenschaftlich gesicherten Daten oder Studien gibt. Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.